



Hauptsatzung der Gemeinde Görwihl Stand 2013

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.07.1999 folgende Satzung zuletzt geändert durch Beschluss am 6. Mai 2013 beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung:

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

Personalausschuss

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5
Allgemeine Zuständigkeit des Personalausschusses

- (1) Der Personalausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Dem Personalausschuss werden die Personalangelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Innerhalb der ihm übertragenen Aufgaben ist der Personalausschuss zuständig für die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis einschließlich VIb BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern und Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in der Ausbildung stehenden Personen.

IV. Bürgermeister

§ 6
Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung, vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 7.699,38 € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.556,46 € im Einzelfall;
- 2.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 511,29 € im Einzelfall;
- 2.4 die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
- 2.4.1 bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.4.2 bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.533,88 €;
- 2.5 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 511,29 € beträgt.
- 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechtes im Wert bis zu 2.556,46 € im Einzelfall;

- 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.135,50 € im Einzelfall;
- 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.022,58 € im Einzelfall;
- 2.9 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.10 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen;

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

V. Ortsteile

§ 8 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden Ortsteilen

Engelschwand
Görwihl
Hartschwand
Niederwihl
Oberwihl
Rotzingen
Rüßwihl
Segeten
Strittmatt
Tiefenstein

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile bleiben als Ortsteilbezeichnung erhalten.

(3) Die räumlichen Grenzen der Gemeindeteile Engelschwand, Görwihl, Oberwihl, Segeten und Strittmatt sind jeweils die Grenzen der Gemarkung der früheren Gemeinden gleichen Namens.

Die räumliche Grenze des Gemeindeteiles Hartschwand besteht aus der Gemarkung der früheren Gemeinde Hartschwand mit den Wohnhäusern westlich der Kreisstraße 6530 auf Gemarkung Rotzingen.

Die räumliche Grenze des Gemeindeteiles Rotzingen ist die Gemarkung der früheren Gemeinde Rotzingen ohne die Wohnhäuser westlich der Kreisstraße 6530.

Die räumlichen Grenzen der Gemeindeteile Niederwihl und Rüßwihl sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens. Der Ortsteil Tiefenstein besteht aus allen Häusern des Wohngebietes Tiefenstein, welche zur Gemeinde Görwihl gehören.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 9 Unechte Teilortswahl

Die unechte Teilortswahl wird aufgehoben. Es gilt die nach § 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung maßgebliche Sitzzahl.

VII. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 10.03.1980 mit ihren Änderungen außer Kraft

gez. Carsten Quednow
Bürgermeister